



Einwohnergemeinde Bühl

# **ABFALLREGLEMENT** mit **GEBÜHRENTARIF**

---

gültig ab 01.01.2007

# ***Inhaltsverzeichnis***

## ***Abfallreglement***

<b><i>I.</i></b>	<b><i>Allgemeines</i></b>	<b><i>Seite</i></b>
	Art. 1 Gemeindeaufgaben	4
	Art. 2 Organisation, Durchführung	4
	Art. 3 Information	5
	Art. 4 Benützungspflicht	5
	Art. 5 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
	Art. 6 Verbote	5
<b><i>II.</i></b>	<b><i>Entsorgung</i></b>	
	<b>a) Siedlungsabfälle:</b>	
	Art. 7 Begriff	6
	Art. 8 Separatsammlung	6
	Art. 9 Kompostierung	6
	Art. 10 Ausschluss von der Abfuhr	7
	<b>b) Hauskehricht:</b>	
	Art. 11 Behälter und Gebinde	7
	Art. 12 Abfuhrtage, Annahmestellen, Abstellorte	7
	<b>c) Sperrgut</b>	
	Art. 13 Begriff	8
	Art. 14 Abfuhr	8
	<b>d) andere Abfälle und Materialien</b>	
	Art. 15 Bauabfälle	8
	Art. 16 Ausgediente Sachen	8
	Art. 17 Tierkörper	8
	Art. 18 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben	9
	<b>e) Sonderabfälle</b>	
	Art. 19 Begriff	9
	Art. 20 Pflichten der Besitzerinnen und Besitzer	9
	Art. 21 Sammel- und Rücknahmestelle für Kleingut	9
	Art. 22 Benzin-/Ölabscheider	10
<b><i>III.</i></b>	<b><i>Weitere Bestimmungen</i></b>	
	Art. 23 Öffentliche Abfallbehälter	10
	Art. 24 Übertragung von Aufgaben	10

<b>IV.</b>	<b>Finanzierung</b>	
	Art. 25	Finanzierung der Abfallentsorgung 10
	Art. 26	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren 11
	Art. 27	Abfallgebührenreglement 11

<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
	Art. 28	Vollzug 11
	Art. 29	Rechtspflege 11
	Art. 30	Widerhandlungen 12
	Art. 31	Ausführungsbestimmungen 12
	Art. 32	Inkrafttreten 12

## **Gebührentarif**

<b>I.</b>	<b>Haushaltungen</b>	<b>Seite</b>
	Art. 1	Gebührenart 14
	Art. 2	Grundgebühr, Bemessungsgrundlage 14
	Art. 3	Ansätze 14
	Art. 4	Volumengebühr, Sackgebühr 15
	Art. 5	Volumengebühr, Vignettengebühr 15

<b>II.</b>	<b>Kleingewerbe</b>	
	Art. 6	Begriff 15
	Art. 7	Grundgebühr, Bemessungsgrundlage 15
	Art. 8	Ansätze 16
	Art. 9	Container von Betrieben, Containerplomben 16
	Art. 10	Direktlieferung 17

<b>III.</b>	<b>übriges Gewerbe</b>	
	Art. 11	Begriff 17
	Art. 12	Grundgebühr 17
	Art. 13	Volumengebühr 17

<b>IV.</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	
	Art. 14	Abgabe von Säcken 18
	Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr 18
	Art. 16	Sperrgut 18
	Art. 17	weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten 18
	Art. 18	Bezug 18
	Art. 19	Inkrafttreten 19

# ABFALLREGLEMENT

der

## Einwohnergemeinde Bühl

Die Gemeindeversammlung Bühl erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004<sup>2</sup>, auf Antrag des Gemeinderates, folgendes Reglement:

### *I. Allgemeines*

Gemeindeaufgaben

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- c) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- d) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>3</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>4</sup> Sie meldet dem GSA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist.
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung.

Organisation, Durchführung

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Für die Durchführung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

---

<sup>1</sup> BSG 170.11  
<sup>2</sup> BSG 822.111

Information

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung informieren die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Rückgabe von Sonderabfällen an die Verkaufsstellen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Die Verwaltung informiert über Abfuhrtage und -wege sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Artikel 10 (Kompostieren) und Artikel 23 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben) des Abfallreglements, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 4 Abs. 2 des Abfallreglements.

Verbote

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Das Entsorgen von Abfällen oder umweltgefährdenden Flüssigkeiten via Kanalisation ist verboten.

---

<sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

## II. Entsorgung

### a) Siedlungsabfälle:

Begriff

#### Art. 7

<sup>1</sup> Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht und Grünabfällen);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8 des Abfallreglements).

Separatsammlung

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- Grünabfälle und
- weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste

<sup>2</sup> Papier und Karton werden vom Schulverband Bühl-Walperswil gesammelt.

<sup>3</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Kompostierung

#### Art. 9

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit von der Inhaberin oder vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sind verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Ausschluss von der Abfuhr

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 19 des Abfallreglements.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1a bis e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

### **b) Hauskehricht:**

Behälter und Gebinde

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in offiziellen Müve-Säcken oder in neutralen Säcken und Gebinden, die mit der nötigen Anzahl Müve-Vignetten versehen sind, bereitzustellen. Das maximale Gewicht von Gebinden beträgt 18 kg.

<sup>2</sup> Es müssen Gebührensäcke/Vignetten für 35-, 60- und 110 Litersäcke verwendet werden.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

<sup>4</sup> Für Gartenabfälle gelten die Bestimmungen des Gemeinderates, welche durch Merkblätter bekannt gegeben werden.

Abfuhrtage

Annahmestellen, Abstellorte

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden mittels eines Gemeindeflugblattes veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls mittels eines Gemeindeflugblattes veröffentlicht.

<sup>3</sup> Säcke, Gebinde und Sperrgut dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>4</sup> Der Kehrlicht ist bei den offiziellen Abfuhrsammelplätzen zu deponieren.

### c) Sperrgut:

Begriff

#### Art. 13

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können:

- a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b) grössere leere Gebinde (zum Bsp. Kessel).

<sup>2</sup> Es können Gebührensäcke/Vignetten für bis zu 250 Liter (Sperrgut) verwendet werden. Das maximale Gewicht für Sperrgut beträgt 20 bis 25 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

#### Art. 14

<sup>1</sup> Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehrrecht abgeführt.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, vermeiden von Verletzungen, zerkleinern in transport- und lade-fähige Stücke).

<sup>3</sup> Die Fachstelle und der Transporteur können bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

### d) andere Abfälle und Gebinde:

Bauabfälle

#### Art. 15

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 18. Juni 2003.

Ausgediente Sachen

#### Art. 16

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 18. Juni 2003.

Tierkörper

#### Art. 17

<sup>1</sup> Tierkörper sind der zugewiesenen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

---

<sup>4</sup> Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)



Abfälle aus Industrie-,  
Gewerbe- und  
Dienstleistungsbetrieben

#### **Art. 18**

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung zu beseitigen.

<sup>2</sup>In Frage kommen je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

#### **d) Sonderabfälle:**

Begriff

#### **Art. 19**

Sonderfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzerinnen  
und Besitzer

#### **Art. 20**

<sup>1</sup>Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzerinnen und Besitzern.

<sup>2</sup>Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).

Sammel- und  
Rücknahmestelle für  
Kleinmengen

#### **Art. 21**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen betreiben.

<sup>2</sup>Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Kleingewerbe, Garten und Hobby) sind möglichst an den Bezugsort zurückzubringen.

<sup>3</sup>Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Kleingewerbe, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

<sup>5</sup>Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle nach Absatz 1.

Benzin-/Ölabscheider

**Art. 22**

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlamm-sammler und Benzin-/Ölabscheider.

### *III. Weitere Bestimmungen*

Öffentliche Abfallbehälter

**Art. 23**

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt wenn nötig für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup>Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

**Art. 24**

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### *IV. Finanzierung*

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 25**

<sup>1</sup>Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzerinnen und Benutzer;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup>Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzerinnen und Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und -besitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

**Art. 26**

<sup>1</sup>Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Abfallgebührenreglement

**Art. 27**

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Abfallgebührentarif. Dieses regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildnerinnen und -schuldner sowie die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 28**

<sup>1</sup>Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup>Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

**Art. 29**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

**Art. 30**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.— bestraft.

<sup>2</sup> Hinzu kommen die Kosten gemäss Artikel 16 des Abfallgebührentarifs.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kant. und eidg. Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 31**

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 32**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 01. April 1992 sowie alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

## **GENEHMIGUNG**

Gemeinderat

Beschlossen durch den Gemeinderat am 28. August 2006.

**GEMEINDERAT BÜHL**

Der Präsident                      Die Sekretärin

Beat Kreuz                          Tamara Hug

Gemeindeversammlung

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2006.

**NAMENS DER  
GEMEINDEVERSAMMLUNG BÜHL**

Der Präsident                      Die Sekretärin

Beat Kreuz                          Tamara Hug

## ***Auflagezeugnis***

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin, Frau Tamara Hug, bescheinigt, dass das Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag.

Die Auflage wurde in den Nidauer Amtsanzeigern vom  
19. Oktober 2006 und 26. Oktober 2006  
vorschriftsgemäss publiziert.

Bühl, 29. November 2006

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug

# ABFALLGEBÜHRENTARIF

## der

### Einwohnergemeinde Bühl

Die Gemeindeversammlung Bühl erlässt, gestützt auf Artikel 27 des Abfallreglements vom 28. August 2006, auf Antrag des Gemeinderates, folgendes Reglement:

#### *I. Haushaltungen*

Gebührenart

##### **Art. 1**

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Sack- oder Vignettengebühr).

Grundgebühr,  
grundlagen

Bemessungs-

##### **Art. 2**

<sup>1</sup>Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Müve-Vignette gedeckt werden.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr wird jährlich durch die Gemeinde pro Einwohner erhoben.

Ansätze

##### **Art. 3**

<sup>1</sup>Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

<sup>2</sup>Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

<sup>3</sup>Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 50.00 bis 100.00 pro Person in einer Haushaltung.

<sup>4</sup>Wochenaufenthalterinnen und –aufenthalter, die ihre Schriften in einer anderen Gemeinde hinterlegt haben, sich aber in Bühl aufhalten, haben die Kehrrechtgrundgebühr ebenfalls zu entrichten.

<sup>5</sup>Einwohnerinnen und Einwohner, welche in einer anderen Gemeinde zum Wochenaufenthalt gemeldet sind, haben die Grundgebühr ebenfalls zu entrichten, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie in der Aufenthaltsgemeinde die Gebühr für den gleichen Zeitraum ebenfalls bezahlt haben. In diesem Fall werden die Pflichtigen in Bühl von der Gebühr befreit.

Volumengebühr, Sackgebühr

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Die Sackgebühr wird durch die Müve Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Müve Biel-Seeland AG sind mit einer Müve-Vignette zu versehen.

<sup>2</sup>Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.

<sup>3</sup>Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Müve-Vignetten versehenen Gebinden zu füllen.

Volumengebühr,  
Vignettengebühr

#### **Art. 5**

<sup>1</sup>Nicht offizielle Säcke, andere Gebinde und Sperrgut sind mit der entsprechenden Anzahl Müve-Vignetten zu versehen.

<sup>2</sup>Die Ansätze für die Vignettengebühr werden durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.

## *II. Kleingewerbe*

Begriff

#### **Art. 6**

Als Kleingewerbe im Sinne dieses Reglements gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Grundgebühr, Bemessungs-  
grundlage

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Von jedem Kleingewerbe (nach Art. 6 des Abfallgebühren-tarifs) ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt alle Aufwendungen für Sammel-, Transportkosten und für Sepa-

ratsammlungen, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich durch die Gemeinde pro Gewerbebetrieb erhoben.

Ansätze

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar in der Gemeinde massgebend.

<sup>3</sup> Der Rahmen für die Ansätze beträgt Fr. 70.00 bis 200.00 pro Gewerbebetrieb und wird vom Gemeinderat festgelegt.

Container von Betrieben,  
Containerplomben

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Für Betriebe, die ihren Abfall ausschliesslich oder auch mittels Kehrichtsäcken entsorgen, gelten die Artikel 3 und 4 sinngemäss.

<sup>2</sup> Gewerbe- und Industriecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind mit dem offiziellen Gewerbecontainer-Kleber zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Der Transporteur führt Buch über die Anzahl Containerleerungen und stellt der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber Rechnung.

<sup>4</sup> Der in Rechnung gestellte Betrag umfasst die Leerungsgebühren des Transporteurs und die Kosten für die Volumengebühr (Containervignette der Müve Biel-Seeland AG), die der Transporteur einkassiert und der Müve Biel-Seeland AG weiterleitet. Das Anbringen einer Containervignette am Container ist daher nicht notwendig.

<sup>5</sup> Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Pressen) oder Container, bei denen sich auf Grund der Abfallmenge der Deckel nicht mehr schliessen lässt, können mit einem Zuschlag von 50 % - 100 % auf der Gebühr gemäss Absatz 4 taxiert werden.

<sup>6</sup> Der Ansatz für die Container-Vignette wird durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG festgelegt. Der Ansatz für die Leerungsgebühr beruht auf einer Vereinbarung zwischen Transporteur und der Gemeinde.



Direktlieferung

**Art. 10**

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

*III. übriges Gewerbe*

Begriff

**Art. 11**

Als übriges Gewerbe gelten alle Arten von Betrieben, die am Markt auftreten, Mehrwerte schaffen und nicht zu den Kleingewerbe i.S. von Artikel 6 des Abfallgebührentarifs zählen.

Grundgebühr

**Art. 12**

<sup>1</sup> Für Betriebe, die ihren Abfall ausschliesslich oder auch mittels Kehrtrichtsäcken entsorgen, gilt Artikel 9 Absatz 1 des Abfallgebührentarifs.

<sup>2</sup> Für Betriebe, die ihren Abfall mittels Gewerbecontainer entsorgen, richtet sich die Grundgebühr nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Abfallgebührentarifs.

<sup>3</sup> Entsorgt ein Betrieb seinen Abfall sowohl mittels Säcken als auch mittels Gewerbecontainer, werden sowohl die Grundgebühren nach Artikel 8 als auch jene nach Artikel 9 des Abfallgebührentarifs in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Im Weiteren gilt Artikel 17 des Abfallgebührentarifs.

Volumengebühr

**Art. 13**

Für die Volumengebühr gilt Artikel 8 des Abfallgebührentarifs sinngemäss.

*IV. Gemeinsame Bestimmungen*

Abgabe von Säcken

**Art. 14**

Die Säcke und Müve-Vignetten können bei den von der Müve Biel-Seeland AG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 15**

<sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne oder mit ungenügender Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Müve-Vignetten enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgut

**Art. 16**

Das Verbrennen von Sperrgut wird über Müve-Vignetten finanziert. Die Ansätze werden vom zuständigen Organ der Müve Biel-Seeland AG festgelegt.

weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

**Art. 17**

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00, je nach Aufwand, erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird einer oder mehreren im Haushalt lebenden Personen anteilmässig in Rechnung gestellt. Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen haften für die Gesamtgebühr solidarisch.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 15. September fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sack-, Vignetten- und Containergebühren werden von der Abfallinhaberin oder dem Abfallinhaber erhoben.

<sup>4</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen

sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>5</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dessen Höhe richtet sich nach dem Gebührenreglement.

Inkrafttreten

**Art. 19**

<sup>1</sup> Diese Gebührentarife treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit der Inkraftsetzung wird der Gebührentarif vom 01. April 1992 sowie alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Gemeindeversammlung

So bearten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2006.

**NAMENS DER  
GEMEINDEVERSAMMLUNG BÜHL**

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Kreuz

Tamara Hug

***Auflagezeugnis***

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin, Frau Tamara Hug, bescheinigt, dass das Abfallgebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag.

Die Auflage wurde in den Nidauer Amtsanzeigern vom  
19. Oktober 2006 und 26. Oktober 2006  
vorschriftsgemäss publiziert.

Bühl, 30. November 2006

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug